

# Möglichkeit der Einführung einer Pferdesteuer in Nordrhein Westfalen

## I. Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Im Land NRW wurde dies in § 3 KAG umgesetzt, wonach Gemeinden Steuern erheben können. Zur Einführung einer neuen Steuer wie vorliegend einer Pferdesteuer ist es erforderlich, eine Satzung zu schaffen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums bedarf.

Örtliche Verbrauch- und Aufwandssteuern sind alle Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Aufwandssteuern erfassen den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung. Sie besteuern damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Aufwandssteuer knüpft an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand an. Das Halten eines Hundes geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen Aufwand. (BVerwG Urteil vom 16.05.2007). Gleiches gilt für das Halten eines Pferdes.

Eine gleichartige bereits bundesgesetzlich geregelte Steuer gibt es nicht, ebenso liegt kein Landesgesetz in diesem Bereich vor.

Grundsätzlich wäre demnach die Einführung einer Pferdesteuer in NRW möglich.

## II. Einschätzung

Die Gemeinde hat einen Ermessensspielraum bezüglich der Erhebung derartiger Steuern. Meines Erachtens sprechen gewichtige Argumente gegen die Einführung der Pferdesteuer, welche auch innerhalb des Ermessens im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird vor allem eine Ungleichbehandlung von Hunde- und Pferdehaltern beklagt. Eine vom Gesetz vorgenommene ungleiche Behandlung muss sich grundsätzlich im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs auf einen vernünftigen oder anders einleuchtenden Grund zurückführen lassen. Zuerst lässt sich aber festhalten, dass die Pferdesteuer nicht mit der Hundesteuer vergleichbar ist. Die Hundesteuer verfolgt den Zweck der Eindämmung der Hundehaltung in bestimmten Gebieten (z.B. in Großstädten) und ist daher eine Lenkungssteuer. Eine Pferdesteuer wäre dies nicht. Oftmals wird angeführt, Pferde würden Schäden auf unbefestigten Wegen verursachen. Hiergegen ist zunächst zu sagen, dass Steuern nicht zweckgebunden sind, sodass eine Pferdesteuer nicht einer erfolgenden Instandsetzung zugeordnet werden kann. Zudem ist ohnehin jeder Reiter nach dem Verursacherprinzip für die von seinem Pferd verursachten Schäden verantwortlich, sodass es nicht nachvollziehbar ist aufgrund dessen gegen eine ganze Gruppe Steuern zu erheben.

Entgegenstehen könnten der Pferdesteuer ebenso höherrangige öffentliche Belange. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Reitsports kann ein solcher Belang sein (so auch Urteil des BayVGh v. 17.02.1982).

Zu befürchten wäre nämlich, dass weniger Menschen sich ein Pferd anschaffen oder mit ihrem Pferd in Gemeinden abwandern, in denen eine Pferdesteuer nicht erhoben wird. Dies brächte neben einem Rückschritt in der Entwicklung des Reitsports zahlreiche negati-

ve Folgen mit sich.

Zunächst ergäbe sich eine Belastung derjenigen, die Investitionen für Pferdepensionshaltung getätigt haben und mit Einführung der Pferdesteuer mit erheblichen Einbußen bis hin zur Betriebsaufgabe aufgrund von einer möglichen Abwanderung der Pferdehalter in Gemeinden, in denen keine Pferdsteuer erhoben wird. Auch kleinere Reitbetriebe, die vielfach nur wenige Schulpferde halten, könnten eine entsprechende Besteuerung höchstwahrscheinlich nicht aufbringen vor allem deshalb, weil sie die Kosten nicht einfach auf ihre Kunden umlegen können, ohne Gefahr zu laufen, diese zu verlieren. Pferdesportanlagen können überdies auch keiner anderen Nutzung zugeführt werden.

Weitere negative Auswirkungen würden sich bei Berufsgruppen wie Tierärzten und Schmieden sowie bei Futtermittellieferanten zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Pferdesport sicherlich auch eine tourismusfördernde Wirkung hat und daneben Arbeitsplätze geschaffen werden.

Auch aus Naturschutzgesichtspunkten wäre die Einführung einer Pferdsteuer nachteilig, da die Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelproduktion und zur Haltung der Tiere selbst gefördert werden, was der Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere zugute kommt.

Nicht zu verkennen ist der soziale Aspekt, den der Pferdesport gerade auch im nichtprofessionellen Bereich, also im Bereich des Freizeitreitens, mit sich bringt. Die Steuer würde sich am Ende auch gegen die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen richten, da besonders Kinder und Jugendliche bei der Ausübung von Sport innerhalb eines Vereins soziale Kompetenz und insbesondere im Umgang mit Tieren auch Verantwortungsbewusstsein erlangen. Dies fördert den Gemeinschaftssinn und die Verständigung.

Nicht zuletzt wäre eine erhebliche Klagewelle gegen die Gemeinde zu erwarten, wenn Pferde entweder in der Gemeinde besteuert werden, in der sie untergestellt sind und der Besitzer aber beispielsweise in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder Pferde der Bürger innerhalb einer von der Steuer betroffenen Gemeinde besteuert werden, welche aber außerhalb dieser Gemeinde in einer Gemeinde gehalten werden, die keine Pferdsteuer erhebt.

Die Erhebung einer Pferdsteuer würde einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, dessen Kosten für die Kontrolle der möglichen Steuerpflichtigen die zu erzielenden Einnahmen deutlich reduzieren würde, denn trotz des vorgeschriebenen Equidenpasses längst nicht alle Pferde registriert sind, vor allem nicht solche, die vor der Einführung des Passes geboren wurden.

Nach alledem ist die Einführung einer Pferdsteuer zwar grundsätzlich möglich, aber in der Praxis schwer durch- bzw. umsetzbar und in Bezug auf das Verhältnis von den zusätzlichen Steuereinnahmen zu dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand als unwirtschaftlich einzustufen.

Von Rechtsreferendarin Fr. Bauer erstellt  
im April 2011